

Dokumentation der Musterklagen gegen den Corona-Wahn

Bundesland: Bayern

Bußgeld: Außerhalb eigener Wohnung in Hängematte geschlafen

Internes AGBUG-Aktenzeichen: 20-59

27.04.2020: Das Hängematten-Bußgeld von Weilheim-Schongau

„Sehr geehrter Herr H., nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen: Unter § 4 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) anlässlich der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind die zum Verlassen der eigenen Wohnung triftigen Gründe genannt.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd informierte uns über den Vorfall vom 05.04.2020. Demnach wurden Sie am 05.04.2020, gegen 10:40 Uhr, am Parkplatz des Franz-Marc Museums (Mittenwalder Str. 50) auf einer Hängematte liegend angetroffen. Ihre Hängematte war an zwei Baumstämmen befestigt und Ihr PKW (...) stand geparkt vor der Hängematte.

Als Grund für das Verlassen Ihrer Wohnung gaben Sie an, dass Sie müde seien, weil Sie gerade vom Laufen kämen. Sie äußerten, dass Sie sich auf dem Parkplatz ausruhen und einen Kaffee trinken hätten wollen.

Unter § 4 Abs. 3 BayIfSMV sind die zum Verlassen der eigenen Wohnung triftigen Gründe genannt. Das Ausruhen und Kaffeetrinken ist nicht unter die triftigen Gründe gemäß dieser Verordnung zu subsumieren.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 32 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 34 Abs. 8 oder 9 IfSG zuwiderhandelt.

Verletzte Vorschriften: § 4 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158, BayRS 2126-1-4-G, 1226-1-5-G in der Fassung des Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 5 Nr. 9 BayIfSMV in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.

Beweismittel: Lichtbildaufnahme, Ordnungswidrigkeiten-anzeige des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd.

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie die nachfolgende Geldbuße festgesetzt. Ferner haben Sie nach §§ 464, 465 der Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. §§ 105, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Geldbuße:

150,00 €

Kosten des Verfahrens:

a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG):	25,00 €
b) Auslagen der Verwaltungsbehörde (§ 107 Abs. 3 OWiG):	3,50 €
c) Kosten der Verwaltungsbehörde:	0,00 €
Bereits bezahlt:	0,00 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:	178,50 €

Zuständigkeit: Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß §§ 36-39 OWiG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung: Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Weilheim-Schongau Einspruch einlegen (...)

5. Mai 2020: Der Hängematten-Übeltäter wendet sich an den AGBUG-Rechtsfonds

„Grüß Gott, ich habe mitbekommen, dass Sie Leute suchen, die gegen ihren Bußgeldbescheid klagen möchten. Ich habe letzten Freitag einen bekommen, von einem Vorfall am 05.04.2020. (...) Ich wäre sehr froh, wenn Sie mir hier weiterhelfen können.“

Ich leitete den Vorgang sofort an unseren Anwalt Dr. Lipinski weiter, mit der Bemerkung:

„Hallo Herr Dr. Lipinski, so etwas habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht gesehen – und es ist KEINE Satire!“

Nein, keine Satire. Dem Landratsamt Weilheim-Schongau und der guten Frau S. war es ganz offenbar todernst. Ich war dermaßen schockiert und empört über den Fall, der mich nicht nur ein Till Eulenspiegel, sondern auch massiv an die Bürger von Schilda erinnerte, dass wir als AGBUG-Rechtsfonds den Fall übernahmen.

Wenn ich mir überlege, welche Masse an Paragrafen Herr H. angeblich verletzt haben soll, fühle ich mich an einen dystopischen Zukunftsroman erinnert, in dem es Besuchern von den Kolonien praktisch unmöglich war, im Laufe eines Tages keine Gesetze zu verletzen, da es davon mehr gab, als man in einem ganzen Leben auswendig lernen könnte.

Ein undurchdringlicher Paragrafen-Dschungel scheint mir eine typische Eigenschaft für einen Unterdrücker-Staat zu sein.

Die Kanzlei Dr. Lipinski übernahm jedenfalls den fristgerechten Einspruch gegen das Bußgeld und verlangte Akteneinsicht.

26. Mai 2022: Landratsamt schweift, Anwalt hakt nach

Nachdem das Landratsamt nicht reagierte, rief die Kanzlei direkt im Landratsamt an. Hier die Telefonnotiz des Gespräches:

„Ich telefoniere mit Frau S. Es liegt so viel auf ihrem Tisch, sie sucht. Der Einspruch sei eingegangen. Die Akteneinsicht sei nicht versandt worden, da dem Einspruch stattgegeben würde, der Bußgeldbescheid würde zurückgenommen. Es sei wurscht,

ob er in einer Hängematte oder auf einer Picknickdecke liege. Wir bekommen das Ganze schriftlich, sie versucht es heute noch zu erledigen.“

6. Juni 2020: Landratsamt nimmt Bußgeldbescheid zurück. Aber die Sache hat einen Haken

„1. Der Bußgeldbescheid vom 27.04.2020 wird zurückgenommen. 2. Das Bußgeldverfahren wird eingestellt. 3. Der Betroffene trägt seine Auslagen selbst. Gründe: Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid vom 27.04.2020 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Das eingeleitete Bußgeldverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 stoppt mit § 46 Abs. 1 OWiG aus tatsächlichen Gründen eingestellt, weil feststeht, dass die behauptete Ordnungswidrigkeit nicht begangen wurde. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 105 Abs. 1 OWiG mit § 467 a Abs. 1 Abs. 3 Satz 1 StPO (wahrheitswidrige Selbstanzeige). Mit freundlichen Grüßen, S.“

Der Haken: Der unschuldig Beschuldigte soll die Anwaltskosten selbst tragen, aufgrund einer angeblichen „wahrheitswidrigen Selbstanzeige.“

7. Juni 2020: Wir rätseln über die wahrheitswidrige Selbstanzeige

Unser Anwalt ist sehr irritiert von der Behauptung einer „wahrheitswidrigen Selbstanzeige“ und auch der Betroffene H. kann sich nicht erklären, was damit gemeint ist.

13. Juni 2020: Anwalt schickt Anhörungsrüge an Landratsamt

„(...) Es wird eine entscheidungserhebliche Verletzung der Grundrechte meines Mandanten aus Art. 103 I GG gerügt.

Es wird beantragt, die Auslagenentscheidung (...) aufzuheben und die Auslagenlast der Staatskasse aufzuerlegen. (...)

Der Bescheid vom 04.06.2020 verletzt das Recht meines Mandanten auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG. (...).

Es ist völlig unverständlich, woher der Vorwurf der wahrheitswidrigen Selbstanzeige stammt. (...).

Wir beantragen nochmals ausdrücklich vollständige Akteneinsicht! Dieser Antrag bleibt auch dann aufrechterhalten, sollten Sie der vorliegenden Anhörungsrüge stattgeben. Denn wir müssen uns selbst in diesem Fall die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde jedenfalls vorbehalten.

Auch im Falle einer Zurückweisung der Anhörungsrüge benötigen wir Akteneinsicht. Am besten wäre es daher, wenn Sie uns freundlicherweise noch vor Entscheidung über die Anhörungsrüge kurzfristig die Akteneinsicht gewähren könnten, um uns noch eine weitere Begründung der Anhörungsrüge zu ermöglichen.

Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt und u. a. auch einen Anspruch auf materielle Beweisteilhabe, d. h. „(...) auf Zugang zu den Quellen der Sachverhaltsfeststellung (...)“ gewährt (vgl. VerfGH Saarbrücken, Beschluss vom 27.04.2018, Az. Lv 1/18, Orientierungssatz 1a und Rn. 27 - juris).

Mein Mandant hat daher Anspruch auf Kenntnisnahme sämtlicher Behördenakten und auf Kenntnis derjenigen Quellen, aus denen Sie subjektiv herleiten zu meinen, dass er wahrheitswidrig gehandelt und/oder eine wahrheitswidrige Selbstanzeige verursacht haben soll, was wir vehement in Abrede stellen.“

30. Juni 2020: Landratsamt schweigt, Anwalt hakt nach

Nachdem vom Landratsamt Weilheim-Schongau keine Rückmeldung zu vermelden war, bittet unser Anwalt in einem Schreiben um die Mitteilung des Sachstands und fordert noch einmal ausdrücklich die Akteneinsicht an.

6. Juli 2020: Landratsamt schickt die Akte endlich an unseren Anwalt

15. Juli 2020: Anwaltliches Schreiben an Landratsamt

Im Schreiben unseres Anwalts an das Landratsamt wird festgestellt, dass sich aus der Akteneinsicht kein Hinweis ergeben habe, warum Herr H. als Betroffener die Kosten des Verfahrens selbst tragen soll, obwohl der Bußgeldbescheid vom Landratsamt sofort zurückgenommen worden war.

31. Juli 2020: Landratsamt übernimmt entstandene Auslagen

31. Aug. 2020: Das Landratsamt überweist den vollen vom Anwalt in Rechnung gestellten Kostenbescheid.

Nach Abzug der erstatten Anwaltskosten wurden für dieses Verfahren ca. 440 Euro ausgegeben, die vom AGBUG-Rechtsfonds getragen wurden.

Da dieser Fall ganz am Anfang der Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei war, hatte ich allerdings auch noch keinen Wert darauf gelegt, dass Betroffene zumindest einen kleinen, ihnen möglichen, finanziellen Beitrag zu den Anwaltskosten leisten, um ihre Ernsthaftigkeit zu zeigen, wie es nach dem Autokorso-Fall Voraussetzung für die Übernahme eines Falles wurde.

Die Moral von der Geschichte: Ich bin mir sicher, dass der Beschuldigte – bzw. in diesem Fall der Rechtsfonds – auf den Anwaltskosten sitzen geblieben wäre, hätten wir nicht so entschlossen nachgehakt. Die dahinterstehende Haltung der Behördenmitarbeiter scheint inzwischen typisch in Deutschland zu sein.